Date: 23.09.2020

Walliser Bote
3930 Visp
027/ 948 30 00
https://www.1815.ch/walliser-bote/

Genre de média: Médias imprimés
Type de média: Presse journ./hebd.
Tirage: 18'428
Parution: 6x/semaine

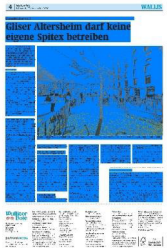

Page: 4
Surface: 94'665 mm²

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Ordre: 1095432
N° de thème: 999.099

Référence: 78392359
Coupure Page: 1/3

Gesundheitswesen | Kantonsgericht weist Beschwerde der Stiftung «englischgruss – leben im alter» ab

Gliser Altersheim darf keine eigene Spitex betreiben

Eingeschränkte Wirtschaftsfreiheit. Subventionierte Altersheime wie das «Englischgruss» in Glis sollen nach Ansicht des Staatsrats nicht die öffentliche Spitex konkurrenzieren.

FOTO POMONA MEDIA/ALAIN AMHERD

Date: 23.09.2020

Walliser Bote
3930 Visp
027/ 948 30 00
https://www.1815.ch/walliser-bote/

Genre de média: Médias imprimés
Type de média: Presse journ./hebd.
Tirage: 18'428
Parution: 6x/semaine

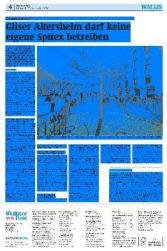

Page: 4
Surface: 94'665 mm²

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Ordre: 1095432
N° de thème: 999.099

Référence: 78392359
Coupure Page: 2/3

FABIO PACOZZI

BRIG-GLIS | Das Gliser Alters- und Pflegeheim «Englischgruss» darf keine privaten Spitexleistungen anbieten. Das Kantonsgericht stellt sich auf die Seite des Staatsrats und weist die Beschwerde des Heims ab. Die Gesundheitsplanung liege allein im Ermessen der Regierung.

Dies geht aus dem kürzlich ergangenen Kantonsgerichtsurteil hervor. Konkret hatte die Stiftung «englischgruss – leben im alter» das kantonale Gesundheitsdepartement im Sommer 2018 um eine Betriebsbewilligung für eine eigene Spitex ersucht.

Ein Anliegen, welches das Departement im Frühjahr 2019 ablehnte. Als gemeinnützige Gesundheitseinrichtung, die von staatlichen Subventionen profitiert, sei es dem Alters- und Pflegeheim (APH) nicht erlaubt, mittels einer privaten Spitex Gewinne zu erwirtschaften. Zudem laufe eine solche private Spitex den Interessen der sozialmedizinischen Zentren, welche die öffentliche Spitex organisieren, zuwider. Von einer subventionierten Einrichtung könne man dies nicht tolerieren.

Ungleichbehandlung mit Heim in Siders angeprangert

Gegen diesen abschlägigen Entscheid des Gesundheitsdepartements erhob das Heim im Frühling 2019 Beschwerde beim Staatsrat. Aus Sicht der Heimverantwortlichen handelt es sich bei der Betriebsbewilligung für eine eigene Spitex um eine reine Polizeibewilligung. Will heissen: Wirtschaftspolitische Erwägungen dürften bei der Vergabe keine Rolle spielen. Vielmehr sei die Bewilligung ohne Wenn und Aber zu erteilen, falls der Gesuchsteller die nötigen Voraussetzungen mitbringe – und als Pflegeheim sei man zum Betrieb einer eigenen Spitex offensichtlich befähigt. Somit bestehe schlicht keine Rechtsgrundlage, um dem Heim den Betrieb einer Spitex mit gewinnbringendem Zweck zu verbieten.

Zugleich monierten die Heimverantwortlichen eine Ungleichbehandlung mit anderen, vom Staat subventionierten Betrieben. Insbesondere beim Alters- und Pflegeheim «Plantzette» in Siders sei es so, dass dieses vom sozialmedizinischen Zentrum – also dem Anbieter der Spitex – betrieben wird. Weshalb der umgekehrte Fall mit einem APH als Anbieter einer eigenen Spitex nun nicht toleriert werde, sei nicht einzusehen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Kanton selbst in seiner Langzeitpflegeplanung erwähne, dass das Spitex-Angebot stark ausgebaut werden muss und dafür auch andere Leistungsträger als lediglich die öffentliche Spitex zum Zug kommen sollen.

Kanton: Subventionen schränken Wirtschaftsfreiheit ein

Argumente, die bei der Beschwerdeinstanz allerdings kein Gehör fanden. Stattdessen folgte der Staatsrat den Ausführungen des Gesundheitsdepartements und stellte fest, dass private Spitex nicht der kantonalen Planung für die Pflege und Hilfe zu Hause entspräche. Auch müssten subventionierte Alters- und Pflegeheime nun mal mit einer eingeschränkten Wirtschaftsfreiheit operieren. Schliesslich liege auch keine Ungleichbehandlung vor, da man das Siderser APH «Plantzette» im Rahmen eines Pilotprojekts mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestattet habe und es somit keinen gewinnbringenden Zweck verfolge.

Gesundheitspolitik ist nicht justiziabel

Gegen diesen abschlägigen Entscheid hatte das APH «Englischgruss» wiederum Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben. Erfolglos, wie das nun vorliegende Urteil zeigt. «Es ist nicht Aufgabe eines Pflegeheims, sondern der sozialmedizinischen Koordinationsstelle, dafür zu sorgen, dass die pflegebedürftigen Personen demjenigen Ort zugewiesen werden, der ihrem Bedarf am besten entspricht», ist darin zu lesen. Staatsrat und Gesundheitsdepartement hätten korrekt dargelegt, dass subventionierte Pflegeheime keine uneingeschränkte Wirtschaftsfreiheit geniessen und somit auch kein Recht auf das Betreiben einer eigenen Spitex haben. Ebenso sahen die Richter den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt, da das Sozialmedizinische Zentrum Siders einen Leistungsauftrag zum Betrieb des APH «Plantzette» habe. «Es bestehen somit unterschiedliche Verhältnisse und Ausgangslagen.»

All dies führte das Kantonsgericht in seinem Urteil aus, obwohl es formal gar nicht erst auf die Beschwerde eintrat. Dies, da das APH «Englischgruss» aus Sicht der Richter überhaupt nicht zu einer Beschwerde ans Kantonsgericht befugt gewesen wäre. Mit Verweis auf das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege betonten die Richter, dass Entscheide in Sachen Gesundheitsplanung politische Entscheide seien und somit nicht vor Gericht angefochten werden können. Vielmehr geniesse der Staatsrat bei der Gesundheitsplanung grossen Ermessensspielraum. Wer mit der Strategie der Regierung nicht einverstanden sei, müsse diese deshalb über die politische Schiene, also mittels Interventionen im Grossen Rat, ändern.

Date: 23.09.2020

Walliser Bote
3930 Visp
027/ 948 30 00
https://www.1815.ch/walliser-bote/

Genre de média: Médias imprimés
Type de média: Presse journ./hebd.
Tirage: 18'428
Parution: 6x/semaine

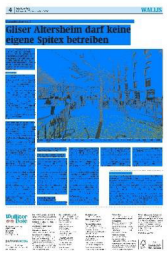

Page: 4
Surface: 94'665 mm²

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Ordre: 1095432
N° de thème: 999.099

Référence: 78392359
Coupure Page: 3/3

Wie gehts nun weiter?

Wie Christian Perrig, Stiftungsratspräsident des APH «englischgruss – leben im alter» mitteilt, werde man das nun vorliegende Urteil nicht ans Bundesgericht weiterziehen. Gleichzeitig ärgere es ihn, dass der Staatsrat in seinem abschlägigen Entscheid offenbar noch explizit auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, die Sache vor Kantonsgericht zu verhandeln. Eine falsche Rechtsmittelbelehrung, wie die Kantonsrichter nun feststellten.

Ob das Projekt einer eigenen Spitex für das Gliser Altersheim damit nun definitiv vom Tisch ist, ist laut Perrig allerdings noch unklar. Dies werde sich erst im Rahmen der nächsten Versammlung des Stiftungsrats herausstellen. Denkbar sei auch, dass man nun selbst eine Gesellschaft gründe, um alsdann über diese eine Betriebsbewilligung einzuholen.